

ZUSATZVEREINBARUNG

zu den Betriebsvereinbarungen

Individuelle Arbeitszeit (IAZ) | Ladenöffnungszeit

Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

Hintergrund und Zielsetzung

Aufgrund des am 01.08.2025 in Kraft getretenen Ladenschlussgesetzes in Bayern besteht die Möglichkeit, an bis zu zwölf Tagen im Jahr das Verkaufsgeschäft bis maximal 24.00 Uhr zu betreiben. Mit dieser Zusatzvereinbarung zur Betriebsvereinbarung zur individuellen Arbeitszeit sowie zur Betriebsvereinbarung zur Ladenöffnungszeit werden die Rahmenbedingungen für den Personaleinsatz während der verlängerten Öffnungszeiten einvernehmlich geregelt. Diese Vereinbarung gilt für alle Betriebsstätten der LUDWIG BECK AG.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung findet Anwendung für alle Arbeitnehmer der LUDWIG BECK AG, die an den verlängerten Öffnungstagen eingesetzt werden.

§ 2 Arbeitszeitregelung bei verlängerten Öffnungszeiten

1. Die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten führt nicht automatisch zu einer Erhöhung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten.
2. Die Verteilung der Arbeitszeiten innerhalb des erweiterten Zeitrahmens erfolgt im Rahmen der geltenden Arbeitsverträge und der bestehenden Betriebsvereinbarungen sowie in Abstimmung mit den Beschäftigten.
3. Einsätze außerhalb der bisherigen Regelarbeitszeit erfolgen auf freiwilliger Basis und richten sich nach dem betrieblichen Bedarf. Ein Anspruch der Beschäftigten auf einen Einsatz außerhalb der Regelarbeitszeit besteht nicht, soweit vertraglich nicht anders geregelt.
4. Bei allen Einsätzen werden die gesetzlichen Arbeitszeitvorgaben und Ruhezeiten eingehalten.

§ 3 Stundenzuschläge

Für Arbeitsstunden, die zwischen 20.30 Uhr und 24.00 Uhr geleistet werden, wird ein **Zeitzuschlag in Höhe von 60 %** gewährt. Die sonstigen in der Betriebsvereinbarung zur individuellen Arbeitszeit vereinbarten Zuschläge, insbesondere für Sonn- und Feiertage, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Kantinenangebot

Die Kantine bietet, soweit die personelle Situation dies zulässt, verlängert warmes Essen bis **15.30 Uhr** an.

§ 5 Verpflegung für Spätschichten

Beschäftigte, die aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung eine Spätschicht bis mindestens 21.00 Uhr übernehmen, erhalten in ihrer späten Pause kostenlose kalte Speisen (z. B. belegte Brötchen). Diese sind ausschließlich für den Verzehr vor Ort bestimmt. Die Bereitstellung wird vom Betriebsrat in Abstimmung mit der Küchenleitung und der Verkaufsleitung koordiniert.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Zusatzvereinbarung tritt am **01.09.2025** in Kraft und kann von beiden Parteien mit einer Frist von **drei Monaten zum Monatsende** schriftlich gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung gilt die Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Regelung weiter.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

München, 14.08.2025



Julia Glagla
Personalleitung



Michael Neumaier
Betriebsratsvorsitzender